

POSTULAT

Urheber PLR, durch Jasmine Ballay (Suppl.)
Gegenstand Ende des Sozialtourismus
Datum 14.11.2014
Nummer 2.0069

Die Sozialhilfe ist nach der Arbeitslosenhilfe, der IV usw. das letzte Glied der Solidaritätskette. Jeder hat ein Recht auf Hilfe der Gemeinschaft, aber dieses Recht ist auch mit zahlreichen Pflichten verbunden und setzt eine aktive Beteiligung der unterstützten Person voraus (Termine wahrnehmen, allgemeine Bilanz erstellen, Projekt vorbereiten usw.).

Allerdings kommt es vor, dass die Sozialarbeiter und die Gemeinden mit Personen zu tun haben, die zwar auf ihre Rechte pochen, ihre Pflichten aber nicht wahrnehmen. In solchen Fällen können aus verschiedenen Gründen (mangelnde Kooperation, Praktikumsabbruch, Weigerung, eine Stelle anzunehmen, auch wenn diese nur temporär ist, usw.) Sanktionen verhängt werden, die von einer Busse von 100 Franken pro Monat bis zur Aussetzung der Sozialhilfe für einige Monate gehen können.

Heute ist ein Phänomen zu beobachten, das man als Sozialtourismus bezeichnen könnte. Zum einen kann die Sozialhilfe beziehende Person, gegen die eine schwere Sanktion verhängt wurde, einfach umziehen und das sozialmedizinische Zentrum (SMZ) wechseln und schon kommt sie wieder in den Genuss der vollständigen Sozialhilfe, da die Dossiers nicht weitergeleitet werden.

Zum anderen reicht es bereits, wenn die Sozialhilfe beziehende Person, gegen die eine schwere Sanktion verhängt wurde, ein positives Verhalten an den Tag legt, damit die Sanktionen wieder vollumfänglich aufgehoben werden.

Schlussfolgerung

Mit diesem Postulat fordern wir den Staatsrat auf, die nötigen Vorkehrungen sowohl auf Ebene der Informatik (falls dies nicht bereits gemacht wurde) als auch der Praxis zu treffen, damit:

- die Dossiers der Sozialhilfe beziehenden Personen, gegen die eine Sanktion verhängt wurde, bei einem Umzug weitergeleitet werden;
- die in einer Gemeinde verhängten Sanktionen auch in der nächsten Gemeinde angewendet werden;
- ein positives Verhalten nicht eine komplette Aufhebung der Sanktionen, sondern lediglich eine Rückkehr zur vorigen Sanktionsstufe (im Falle einer graduellen Verschärfung der Sanktionen) zur Folge hat.